



## Ankündigung von Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

### Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Teil der Verfahrensgrenze

Verfahrensnummer 22051 „Flurbereinigung Gleisberg“

#### **Gemarkung: Gleisberg**

Im Zusammenhang mit dem oben angeführten Verfahren und dazu beantragten Katastervermessungen und Abmarkungsarbeiten nach dem **Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist**, sind Vermessungsarbeiten notwendig.

Dazu müssen verschiedene Flurstücke in der Gemarkung Gleisberg betreten werden, um Grenzpunkte zu suchen, aufzumessen oder abzumarken.

Der genauere Umfang der Arbeiten mit den betroffenen Flurstücken kann unter [www.vermessung-meissen.de](http://www.vermessung-meissen.de) bei Bekanntmachungen eingesehen werden.

Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden.

Die Vermessungsarbeiten werden voraussichtlich am **13.06.2022** beginnen.  
Ich bitte Sie, meinen Mitarbeitern den Zutritt zu Ihrem Flurstück zu gewähren.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen oder der oben genannte Bearbeiter unter der Rufnummer 03521/400700 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Steffen Hilbrig  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

#### **Auszug aus dem**

#### **Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen**

(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

#### **§ 5**

#### **Betreten von Flurstücken und baulichen Anlagen**

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind befugt, Flurstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren sowie die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können bei einer Katastervermessung oder Abmarkung Personen hinzuziehen, die am Ergebnis dieser Arbeiten ein rechtliches Interesse haben. Das Betreten von Wohnungen ist nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers zulässig.

(2) Dem Eigentümer eines Flurstücks oder einer baulichen Anlage, bei Wohnungseigentum dem Verwalter, ist die Absicht, das Flurstück oder die bauliche Anlage zu betreten oder zu befahren, rechtzeitig anzukündigen. Der Besitzer eines Flurstückes oder einer baulichen Anlage soll über die Absicht des Betretens oder Befahrens informiert werden. Ergibt sich erst während der Vermessungsarbeiten die Notwendigkeit für das Betreten oder Befahren, hat die Benachrichtigung des Eigentümers oder Verwalters unverzüglich nachträglich zu erfolgen. Eine Ankündigung, Benachrichtigung oder Information ist nicht erforderlich, wenn Flurstücke oder bauliche Anlagen öffentlich zugänglich sind.